

Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Mittlerweile dürfte bei den meisten Brauereien die o.g. Verordnung in aller Munde sein. Noch immer herrscht in vielen Punkten Unklarheit darüber, ob Stoffe nun einer Registrierungspflicht unterliegen oder doch aufgrund einer Ausnahmeregelung davon befreit sind.

Bezugnehmend auf unsere Produkte, können wir Ihnen den derzeit aktuellen Status mitteilen:

BECOLITE

Natürliche Mineralien sind nicht Bestandteil der REACH-Bestimmungen (Anhang V, Absatz 7), soweit sie nicht chemisch verändert wurden. Eine Bearbeitung durch Auflösung in Wasser, Aufschwemmen, Wasserextraktion, Dampfdestillation oder mittels Hitze, dient der Entfernung von Wasser.

BECOSORB/ BECOSOL

Die Produktgruppe der Kieselgele, zu der die Bierstabilisierungsmittel gehören, werden nach den Regularien der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowohl vorregistriert als auch registriert. Als Stoff wird amorphes Siliziumdioxid CAS-Nr. 7631-86-9, EINECS-Nr. 231-545-4 registriert.

BECOGUR

Bestimmte Substanzen werden momentan noch von der EU dahingehend geprüft, ob diese unter existierende oder mögliche zukünftige Registrierungsausnahmen fallen. Basierend auf dem jetzigen Wissensstand von der IMA Europe (European Industrial Minerals Association) und der IDPA (International Diatomite Producers Association) vertritt unser Produzent folgenden Standpunkt: Es wird angenommen, dass die kalzinierten als auch die flux-kalzinierten Kieselguren unter eine Ausnahmeregelung fallen. Leider sind diese höchstwahrscheinlichen Befreiungen noch nicht endgültig entschieden worden. Aus diesem Grunde wurde entschieden, bis Ende 2008 diese Produkte vorzuregistrieren. Die Entwicklung der Registrierungsbestimmungen wird entsprechend verfolgt. Die Einreichung des Registrierungsdossiers für vorregistrierte Produkte wird gesetzl. nicht vor November 2011 verlangt.

Sollte eine volle Registrierung der Produkte nötig werden, werden diese auch richtig und zeitig registriert werden.

BECO Tiefenfilterschichten / BECOFLOC

Bei den von uns hergestellten Produkten BECO Tiefenfilterschichten und BECOFLOC handelt es sich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) um nicht registrierungspflichtige Zubereitungen. Im Rahmen unserer Verantwortung als Downstream User der eingesetzten Rohstoffe, haben wir uns mit unseren Lieferanten in Verbindung gesetzt. Leider liegen uns noch nicht alle Auskünfte vor. Da wir jedoch unsere Produkte überwiegend mit Rohstoffen fertigen die nach der REACH Verordnung nicht registrierungspflichtig sind, wie z.B.:

- natürliche Kieselguren und Perlite
- natürliche Faserstoffe wie z.B. Zellstoff
- Nassfestmittel of polymerer Basis

sehen wir auf Basis unseres heutigen Kenntnisstandes keine Veranlassung an der Versorgungssicherheit unserer Rohstoffe zu zweifeln.